

# **Richtlinien für das kommunale Wohnraumförderungsprogramm „mitgeDACHt“ der Stadt Aachen**

## **1. Zuwendungszweck**

Der Aachener Wohnungsmarkt ist angespannt. Insbesondere mangelt es an bezahlbarem Wohnraum für ältere Menschen, Studierende und Familien (vgl. Wohnungsmarktbericht 2020).

Ziel der Stadt Aachen ist es, mögliche Nachverdichtungspotenziale optimal nutzbar zu machen, um dieser Entwicklung entgegen zu wirken. Aus diesem Grund bezuschusst die Stadt Aachen mit dieser Richtlinie die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch den Ausbau ungenutzter Dachräume.

## **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Auf Grundlage dieser Richtlinie wird die fachliche Erstberatung durch eine\*n Gutachter\*in, Architekt\*in oder Statiker\*in über die Möglichkeit der geplanten Ausbaumaßnahme der Dachräume zu Wohnraum gefördert.

2.2 Bezuschusst werden die Honorarkosten für die fachliche Erstberatung.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Hauseigentümer\*innen oder deren Bevollmächtigte, die die Verfügungsberechtigung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches über die auszubauenden Dachräume besitzen.

Förderungsfähig sind nur Objekte innerhalb des Stadtgebietes Aachen.

## **4. Zuwendungsvoraussetzung**

Für 2.2 gilt, dass der bzw. die Gutachter\*in, Architekt\*in oder Statiker\*in die Möglichkeit zum Ausbau der Dachräume zu Wohnraum beurteilt (fachliche Erstberatung).

## **5. Höhe der Förderung**

5.1 Die maximale Fördersumme für ein Objekt, in dem sich der jeweilige auszubauende Dachraum befindet, beträgt 1.500,00 Euro.

5.2 Die jährlichen Fördermittel betragen

a) für das Haushaltsjahr 2021: 100.000 Euro

b) für das Haushaltsjahr 2022: 150.000 Euro

c) für das Haushaltsjahr 2023: 100.000 Euro

- 5.3 Die Verteilung der Fördermittel erfolgt in der Reihenfolge der Antragseingänge. Sind zum Zeitpunkt des Antragseinganges die Voraussetzungen aus Ziffer 4 noch nicht erfüllt, gilt als Antragsdatum der Zeitpunkt, an dem die Voraussetzungen erfüllt werden.
- 5.4 Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

## **6. Verfahren**

- 6.1 Der Antrag auf Zuwendung ist beim Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration zu stellen.
- 6.2 Die Anträge sind gemäß des Antragsvordrucks „Anlage 1 - Antrag auf Förderung“ zu stellen.
- 6.3 Für die Antragstellung genügt die Absicht zur Auftragsvergabe an eine\*n Gutachter\*in, Architekt\*in oder Statiker\*in für eine fachliche Erstberatung zur Möglichkeit des Umbaus ungenutzter Dachräume zu Wohnraum.

## **7. Verwendungsnachweis**

- 7.1 Für die abschließende Auszahlung der Fördermittel ist die Vorlage eines Verwendungsnachweises (Rechnung) zwingend erforderlich.
- 7.2 Bei Vorlage eines Kostenvoranschlags werden Fördermittel nur unter Vorbehalt bewilligt. Ein Nachweis über die Durchführung ist vorzulegen.

## **8. Erstattung der Fördermittel**

Sofern die Verwendung von bewilligten Fördermitteln nach 7.2 nicht nachgewiesen wird, sind die geleisteten Fördermittel durch den/die Zuwendungsempfänger\*in zu erstatten.

## **9. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 23.06.2021 in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2023.